

CH_VB 89.030 vom 23. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.030

FR: CH_VB 89.030 du 23 mars 1990

IT: CH_VB 89.030 del 23 marzo 1990

Erwägungen

E. 23

März 1990 N 675 Parlamentarische Initiative (Ruf) nité de ses membres. Cette institution a pour objet à la fois de permettre aux députés d'exercer leur mandat sans être soumis à des contraintes et de protéger le Parlement lui-même en prévenant des ingérences injustifiées dans ses travaux. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission: - auf das Gesuch der «Vigilance» einzutreten; -die parlamentarische Immunität der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission nicht aufzuheben. Proposition de la commission Compte tenu des considérations précédentes, la commission recommande: - d'examiner la requête formulée par «Vigilance»; - de refuser la levée de l'immunité des membres de la commission de gestion. Angenommen -Adopté #ST# 87.223

Parlamentarische Initiative (Ruf) Parlamentarische Immunität. Abschaffung Initiative parlementaire (Ruf) Immunité parlementaire. Abolition Wortlaut der Initiative vom 20. März 1987 Die eidgenössischen Räte werden ersucht, das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz SR 170.32) dahingehend zu revidieren, dass die strafrechtliche Immunität der Mitglieder der Bundesversammlung grundsätzlich abgeschafft wird. Als einzige Ausnahme soll das Votenprivileg für Äusserungen von National- und Ständeräten in der Bundesversammlung oder in ihren Kommissionen (Art. 2 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes) bestehen bleiben. Texte de l'initiative du 20 mars 1987 Les Chambres fédérales sont invitées à réviser la loi fédérale sur la responsabilité de la Confédération, des membres de ses autorités et de ses fonctionnaires (loi sur la responsabilité, RS 170.32) afin d'abolir l'immunité en matière pénale dont bénéficient les membres de l'Assemblée fédérale. La seule exception sera celle prévue à l'article 2,2e alinéa, de la loi sur la responsabilité, qui dispose que les membres du Conseil national et du Conseil des Etats ne peuvent être poursuivis pour les opinions qu'ils émettent au sein de l'Assemblée fédérale ou de ses commissions. Herr Hess Peter unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Am 20. März 1987 reichte Nationalrat Ruf eine parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein (Wortlaut siehe hiervor). 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates, welcher dieses Geschäft zur Prüfung zugewiesen wurde, gab am 23. Februar 1988 dem Initianten Gelegenheit, sich zu seinem Vorstoss zu äussern (Art. 21quinquies Geschäftsverkehrsgesetz, SR 171.11). Nationalrat Ruf begründete seine Initiative wie folgt (Zusammenfassung): DerVorstoss bezweckt die Abschaffung der Artikel 14 bis 14ter des Verantwortlichkeitsgesetzes. Dieses enthält keine Richtlinien für die Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Ratsmitgliedern durch die eidgenössischen Räte. Diese Tatsache hat zu einer eindeutig willkürlichen und missbräuchlichen Auslegung von Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes geführt, indem mehrmals ein fragwürdiger angeblicher

Zusammenhang zwischen inkriminierten Handlungen und der amtlichen Tätigkeit bzw. Stellung der betroffenen Parlamentarier konstruiert worden ist. In den vergangenen drei Jahren wurde in den verschiedenen Fällen der Begriff «amtliche Tätigkeit» durch die Bundesversammlung - in erster Linie durch den Nationalrat - viel zu extensiv und nicht dem Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes entsprechend ausgelegt. Dem öffentlichen Interesse an der Durchführung von Strafverfahren wurde nicht die erforderliche Vorrangstellung beigemessen. Es kann aber nicht Sinn des Verantwortlichkeitsgesetzes sein, dass z. B. ehrverletzende Handlungen - vor allem politisch motivierte - durch die Immunität geschützt werden und straflos bleiben. Ferner bestehen auch grundsätzliche rechtsstaatliche Bedenken. In der Literatur wird wiederholt die Meinung geteilt, die parlamentarische Immunität stelle einen Verstoß gegen die Rechtsgleichheit nach Artikel 4 BV dar. Dieser Widerspruch ist um so weniger gerechtfertigt, als die Verfassungsgrundlage des Verantwortlichkeitsgesetzes (Art. 117 BV) für eine solche Vorrangstellung einer bestimmten Personengruppe äusserst «schmal» ist. Der Initiant bat die Kommission, falls sie mit der Initiative teils nicht einverstanden sei, auch die Möglichkeit eines Postulates zu prüfen: ob entweder konkretere Richtlinien hinsichtlich der Auslegung von Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes aufgestellt werden könnten oder ob eventuell eine präzisere Formulierung dieses Artikels denkbar wäre.

3. In einer allgemeinen Aussprache stellte die Kommission zur parlamentarischen Immunität grundsätzlich folgendes fest:

31. Die parlamentarischen Immunitäten der Redefreiheit oder Unverantwortlichkeit und der strafprozessualen Unverletzlichkeit oder des Verfolgungsprivilegs sind dazu bestimmt, den Mitgliedern der eidgenössischen Räte die Möglichkeit zu freier, ungestörter Erfüllung ihrer parlamentarischen Obliegenheiten zu sichern und sie gegen eine Behinderung an deren Verrichtung zu schützen. Es soll die freie Ausübung des Mandats gewährleistet werden.

32. Artikel 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes regelt die absolute Immunität für Voten in der Bundesversammlung und in den Kommissionen. Diese Immunität steht hier nicht zur Diskussion, da diese gemäss Initiative beibehalten werden soll.

33. Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes regelt die Strafverfolgung von Mitgliedern der eidgenössischen Räte wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit und Stellung beziehen, also die relative Immunität, welche den Parlamentarier während der ganzen Dauer des Mandates schützt, es sei denn, der Rat hebe diese Immunität selber auf. Dieses Privileg der Immunität nimmt darauf Rücksicht, dass der Parlamentarier nicht nur während der Sessio- nen eng mit der unbedingten Pflicht verbunden ist, sein Mandat verantwortungsbewusst, ohne Druck und frei, gemäss Verfassung, ausüben zu können.

34. Die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- und des Ständerates wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf deshalb einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte (Art. 14 Verantwortlichkeitsgesetz). Die Bundesversammlung hat im Ermächtigungsverfahren zu prüfen, ob der Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit gegeben ist und nur zu entscheiden, ob eine Strafuntersuchung angezeigt ist. Ob der behauptete Tatbestand erfüllt ist, prüft der Strafrichter, falls die Ermächtigung erteilt wird. Ergibt die Prüfung, dass die Anschuldigung offensichtlich unbegründet ist, wird die Ermächtigung von den vorbereitenden Kommissionen verweigert. Kann dagegen der Anschuldigung eine gewisse Plausibilität nicht abgesprochen werden, hat die Bundesversammlung im Sinne einer Güterabwägung zu entscheiden, ob die Durchführung eines Strafverfahrens opportun sei. Dabei kommt es insbesondere auf die Bedeutung der behaupteten Tat und auf die im Spiel stehenden Interessen an, nämlich auf das öffentliche

Interesse an der Strafverfolgung,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Immunität der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Aufhebung Immunité des membres de la Commission de gestion. Levée In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.030 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 673-675 Page Pagina Ref. No 20 018 409 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.